



• Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Postfach 31 53, 17461 Greifswald •

30.0

per E-Mail -

Ort 17489 Greifswald
Adresse Markt
Zimmer 17
Telefon +49 3834 8536-1320
Fax +49 3834 8536-1322
E-Mail @greifswald.de
Internet http://www.greifswald.de

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom 08.06.2023
Unser/e Zeichen/Nachricht vom 1.1.9.00.01.01.0.1.2023/0025
Ansprechpartner/in
Datum 09.06.2023

Stellungnahme zur Rechtsaufsichtsbeschwerde der Fraktion vom 05.06.2023

Sehr geehrter ,

mit E-Mail vom 08.06.2023 baten Sie mich um Stellungnahme in Bezug auf die o.g. Rechtsaufsichtsbeschwerde der Fraktion. Dieser Bitte möchte ich folgend nachkommen.

Die Rechtsaufsichtsbeschwerde der Fraktion vom 05.06.2023 ist als unbegründet zurückzuweisen.

Die Bürgerschaftsfraktion der Universitäts- und Hansestadt Greifswald rügt, dass im Zusammenhang mit dem am 18.06.2023 stattfindenden Bürgerentscheid Abstimmungsbenachrichtigungen ohne Angabe des Themas oder Bezeichnung des Bürgerentscheids an die Abstimmungsberechtigten ergangen sind.

Richtig ist die Tatsache, dass die Abstimmungsbenachrichtigungen zum Bürgerentscheid des 18.06.2023 nicht ausdrücklich ein Thema oder die konkrete Fragestellung angeben. Anbei finden Sie zur Visualisierung ein Muster der Abstimmungsbenachrichtigung.

Es findet derzeit nur ein Bürgerentscheid in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald statt, so dass eine Bezeichnung, ggf. zur Vermeidung von Verwechslungen, rechtlich nicht geboten ist.

Demokratische Grundsätze sind nicht verletzt. Der Zugang zum Bürgerentscheid ist durch die Ausgestaltung der Abstimmungsbenachrichtigungen in keiner Weise beschnitten. Auch eine Einwirkung auf das Abstimmungsverhalten der Bürger und Bürgerinnen vermag die Art und Weise der Benachrichtigung nicht herbeizuführen.

Die Fraktion erkennt bei der Anmerkung, „in einem demokratischen Rechtsstaat [kann es] nicht darum gehen, ob Bürgerinnen und Bürger das Thema kennen können,

sondern ob von Amts wegen alles getan wird“, dass alle Bürgerinnen und Bürger entsprechend informiert sind“, dass eine amtliche Information an die Bürger und Bürgerinnen durchaus stattgefunden hat. Bereits am 27.04.2023 wurde auf der üblichen Bekanntmachungsplattform unter „Bekanntmachung des Abstimmungsleiters“ die Bekanntmachung zur Durchführung eines Bürgerentscheides in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 18.06.2023“ aufgenommen. Die Bekanntmachung finden Sie als Anlage zu Ihrer Information anbei und unter dem Internet-Link:

<https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-der-verwaltung-2023/>

Nach § 5 Abs. 4 S. 3 KV M-V bestimmt die Gemeinde die Form, Fristen und das Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung in der Hauptsatzung. Im Einklang mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 8 KV-DVO ist die Bekanntmachung im Internet zulässig. § 19 Abs. 1 Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sieht die Bekanntmachung im Internet vor. Rechtliche Mängel in Bezug auf die gegenständliche Bekanntmachung vom 27.04.2023 sind nicht ersichtlich und wurden auch von der Beschwerdeführerin nicht vorgetragen.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist den ihr auferlegten Pflichten zur öffentlichen Bekanntmachung vollumfänglich nachgekommen.

§ 17 Abs. 1 S. 6 f. KV-DVO enthält folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinde macht frühestens sechs und spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Bürgerentscheids die zu entscheidende Frage, die Art der Durchführung des Bürgerentscheids nach Satz 1, den Abstimmungszeitraum sowie die Voraussetzungen für die Stimmberechtigung und die Stimmgabe öffentlich bekannt. Statt der öffentlichen Bekanntgabe der Stimmbezirke und Abstimmungsräume kann die Gemeinde die Stimmberechtigten hierüber schriftlich benachrichtigen.“ [Unterstreichungen durch Unterzeichner]

Die KV-DVO sieht mithin ausdrücklich vor, dass über die zu entscheidende Frage mittels öffentlicher Bekanntmachung informiert wird. Nicht einher geht damit eine irgendwie geartete rechtliche Verpflichtung, die Fragestellung zusätzlich auf anderem Wege zu kommunizieren. Allein in Bezug auf die Kommunikation der Stimmbezirke und Abstimmungsräume ist es der Gemeinde freigestellt, schriftlich zu benachrichtigen. Hieraus ergibt sich eindeutig und verbindlich, dass die öffentliche Bekanntgabe das Medium zum Transport der zu entscheidenden Frage ist. Der Ordnungsgeber setzt die öffentliche Bekanntgabe zwingend voraus und lässt dies gleichzeitig für die Veröffentlichung und Verbreitung der Fragestellung ausreichen sowie dazu, dass überhaupt ein Bürgerentscheid stattfindet. Weitergehende Pflichten treffen die Gemeinde nicht.

Abstimmungsbenachrichtigungen wären somit auch im konkreten Fall aus rechtlicher Sicht nicht einmal erforderlich gewesen, hierbei handelte es sich um eine Zusatzleistung.

Gestützt wird diese Rechtsauffassung durch die Ausführungen Herrn Glasers in der Schweriner Kommentierung zu § 20 KV M-V Rn. 19

*„Die **Vorbereitung und Durchführung** entspricht beim **klassischen BEnt** nach §§ 17, 18 Abs. 1–3 KV-DVO ungefähr der einer Kommunalwahl, also mit Abstimmungsverzeichnis und Abstimmungsvorstand, allerdings ohne Abstimmungsbenachrichtigung und Briefabstimmung. [...] Gleichwohl ist es i. R. d. gemeindliche Organisationshoheit der Gemeindevertretung unbenommen auch die Möglichkeit einer Briefabstimmung zu beschließen, was die Kosten der Durchführung deutlich erhöht.“*

Wenn schon Abstimmungsbenachrichtigungen keine rechtliche Notwendigkeit haben, kann es erst recht nicht rechtsfehlerhaft sein, wenn diese als Serviceleistung versandt werden und darauf die Fragestellung nicht enthalten ist.

In Ansehung der vorgenannten Regelungen erscheint der Weg der öffentlichen Bekanntmachung im Rechtssinne wohl auch der geeignetste Weg, die Bürger und Bürgerinnen über den Gegenstand bzw. die Fragestellung und die Umstände des Bürgerentscheids zu informieren.

Soweit man dies in einem Rechtsstaat nicht als hinreichend gelten lassen wolle, wäre nicht ganz ohne gewisse Polemik danach zu fragen, ob dann auch jede Satzung neben den Anforderungen aus § 5 Abs. 4 KV M-V zur inhaltlichen Kenntnisnahme zusätzlich per Hauspost an die Bürger und Bürgerinnen versendet werden sollte. Die Gesetzgeber der Kommunalverfassung M-V trauen den Bürger*innen offensichtlich zu, dass sie sich über die festgelegte Art der Bekanntmachungsform über die Angelegenheiten der Gemeinde und ihre Rechte und Pflichten informieren.

Soweit die Beschwerdeführerin auf die „Anlage 11.2. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport vom 25. Juni 2015 - II 210 - VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 - 7 und Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport vom 13. Juli 2021 - II 210 - VV Meckl.- Vorp. Gl. Nr. 111 - 12 sowie der Gestaltung zugrunde zu legende Muster der Anlage 11“ verweist, muss konstatiert werden, dass diese auf den stattfindenden Bürgerentscheid keine Anwendung finden und die rechtliche Argumentation daher gänzlich ins Leere geht. Die erstgenannte Vorschrift bzw. Anlage bezieht sich auf Volksentscheide nach dem Volksabstimmungsgesetz wenn diese mit einer Wahl und/oder einem Bürgerentscheid verbunden ist. Ein Volksentscheid findet parallel zum gegenständlichen Bürgerentscheid jedenfalls nicht statt, was der Anwendbarkeit der genannten Verwaltungsvorschrift letztlich entgegensteht.

Die zweitgenannte Vorschrift bzw. Anlage bezog sich auf die Durchführung von Landtagswahl und Kommunalwahlen am 26. September 2021. Der gegenständliche Bürgerentscheid findet im laufenden Jahr 2023 unabhängig von einer Kommunal- und Landtagswahl statt, so dass auch hier die Anwendung der Verwaltungsvorschrift ausgeschlossen werden kann.

Wenn die Beschwerdeführerin moniert, dass es mit den Grundsätzen der Demokratie nicht vereinbar ist, dass auf den Abstimmungsbenachrichtigungen nicht über die Fragestellung informiert wurde, so ist dies wohl durch die vorangegangenen Ausführungen grundsätzlich widerlegt. Die Beschwerdeführerin wird wohl nicht den Ansatz verfolgen, dass die aufgeführten Regularien der KV-DVO demokratiefeindlich sind.

Auch sonst ist der Verwaltung in keinsten Weise ein demokratieschädliches Handeln vorzuwerfen. Das Gegenteil ist der Fall. Über die oben genannten Pflichten zur Bekanntmachung hinaus hat die Verwaltung die Fragestellung und die Informationen zum Bürgerentscheid auf verschiedensten Wegen gestreut. Wie die Beschwerdeführerin selbst mit dem von ihr vorgelegten Artikel der Ostsee Zeitung aufzeigt, wurden seitens der Stadtverwaltung Informationen zum Bürgerentscheid unter anderem im Stadtblatt, das in einer Auflage von 31.200 Exemplaren an fast alle Greifswalder Haushalte (ohne Werbeverweigerer) verteilt wird, gegeben. Das Stadtblatt kann auch im Internet als e-Paper gelesen, abonniert oder an der Rathaustheke kostenlos abgeholt werden. Weiterhin stehen die Beschäftigten im Wahlbüro für Auskünfte während der Sprechzeiten zur Verfügung. Auf den Abstimmungsbenachrichtigungen finden sich die Kontaktdaten des Wahlbüros, so dass die unmittelbare Kommunikation zur Informationsgewinnung über die Fragestellung auch im Einzelfall ermöglicht wird.

Es soll insbesondere bei der konkreten Fragestellung darauf hingewiesen werden, dass ein „Thema“ ohne ausdrückliche Nennung der gesamten Fragestellung ggf. als eine unzulässige Abstimmungsbeeinträchtigung hätte gewertet bzw. ausgelegt werden können. Die Fragestellung erweist sich bei dem Versuch, eine verkürzte Zusammenfassung zu erreichen, als zu komplex. Der Bürgerentscheid findet zu der Frage:

„Sind Sie dafür, dass im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehende Grundstücke zwecks Errichtung von Containerdörfern zur Unterbringung von Geflüchteten an den Landkreis Vorpommern-Greifswald verpachtet werden?“

statt.

Jede Verkürzung der Fragestellung, könnte je nach Formulierung den Befürwortern oder den Gegnern des Bürgerbegehrens zugutekommen. Hätte man das Thema z.B. „Verpachtung von Grundstücken“ oder „Containerdörfer für Geflüchtete“ genannt, hätte jedenfalls eine verzerrende Wiedergabe der Frage stattgefunden. Es hätte mithin darauf hinauslaufen müssen, dass die gesamte Fragestellung abgedruckt wird. Dies hätte insbesondere bei der recht langen Formulierung der Fragestellung weiteren nicht unwesentlichen Platzbedarf auf den Benachrichtigungen beansprucht. Wie bereits jetzt auf dem anliegenden Muster zu erkennen ist, sind die Abstimmungsbenachrichtigungen bereits mit dem jetzigen Inhalt räumlich ausgelastet.

Man mag zuletzt wohl darüber debattieren können, ob es zielführender ist, unabhängig vom Aufwand auf den Abstimmungsbenachrichtigungen die zu stellende Frage aufzuzeigen. Die Diskussion hierüber soll auch nicht verhindert werden. Dennoch ist diese Überlegung nicht geeignet, im Rahmen einer Rechtsaufsichtsbeschwerde behandelt zu werden, da sich keine rechtliche Verpflichtung und somit auch keine rechtlichen Verfehlungen zeigen.

Es sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass für die Zukunft angedacht ist, die Fragestellung auf den Abstimmungsbenachrichtigungen aufzunehmen. Die Verwaltung neigt dazu, zukünftig dazu überzugehen, in möglichen kommenden Abstimmungsbenachrichtigungen die konkrete Fragestellung abzudrucken, mag diese auch noch so umfangreich sein und die Benachrichtigung eventuell dadurch verkomplizieren.

Da ein Bürgerentscheid keine alltägliche Angelegenheit der Stadtverwaltung darstellt sollte den Mitarbeitenden und dem Oberbürgermeister zumindest auch ein gewisser Erkenntnisgewinn und die Möglichkeit, Dinge in Zukunft noch besser zu machen, eingeräumt werden. Sogleich auf Rechtsfehler zu rekurrieren erscheint nach hiesiger Einschätzung nicht angezeigt.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

